

4.2.2.7.

Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf

vom 17. Juni 2004

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹Kantonale, interkantonale sowie kantonal oder interkantonale anerkannte Abschlüsse für Zusatzausbildungen für den Lehrberuf werden von der EDK anerkannt, sofern sie die in diesem Reglement und in den entsprechenden Profilen festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

²Zusatzausbildungen, die an einer Hochschule vermittelt werden, können als Master of Advanced Studies (MAS), als Diploma of Advanced Studies (DAS) oder als Certificate of Advanced Studies (CAS) angeboten werden. Die Verleihung der Titel richtet sich nach dem Titelreglement der EDK vom 28. Oktober 2005.¹

¹Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

³Für die Anerkennung der Zusatzausbildungen als Master of Advanced Studies gelten zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 die Richtlinien der EDK für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005.²

Art. 2 Profile³

Der Vorstand der EDK erlässt für Zusatzausbildungen, deren Inhalt eine Mehrheit der Kantone betreffen, ein Profil, in welchem ausbildungsspezifische Elemente sowie der Mindestumfang der Zusatzausbildung definiert werden.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 3 Ausbildungsziele

Die Zusatzausbildung ermöglicht Lehrpersonen, anspruchsvolle Führungsaufgaben in der Schule zu übernehmen oder mit spezialisiertem und vertieftem Fachwissen einen Beitrag zur Schulentwicklung zu leisten.

Art. 4 Umfang und Organisation der Ausbildung⁴

¹Der Umfang der Zusatzausbildung richtet sich nach den im entsprechenden Profil festgelegten Angaben beziehungsweise nach der dort festgelegten Mindestzahl an ECTS-Kreditpunkten. Ein Master of Advanced Studies (MAS) umfasst im Minimum 60 ECTS-Kreditpunkte, ein Diploma of Advanced Studies (DAS) im Minimum 30 ECTS-Kreditpunkte und ein Certificate of Advanced Studies (CAS) im Minimum 10 ECTS-Kreditpunkte.

²Der Anteil betreuten Präsenzunterrichts umfasst in der Regel 40% des Gesamtumfangs einer Zusatzausbildung. Zusätzlich

²Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

³Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

⁴Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

muss eine praxisbezogene Abschlussarbeit geschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss den Richtlinien der EDK für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005.

³Die Zusatzausbildungen werden in der Regel in modularer Form angeboten.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Zusatzausbildung sind in der Regel der Abschluss einer Grundausbildung als Lehrperson und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung.

²Die Profile können zusätzliche ausbildungsorientierte Zulassungsvoraussetzungen enthalten.

Art. 6 Abschlussverfahren

¹Für eine Zusatzausbildung kann aufgrund folgender Elemente eine Abschlussurkunde verliehen werden:

- a. das Bestehen der Qualifikationsschritte während der Zusatzausbildung sowie
- b. die Annahme der praxisbezogenen Abschlussarbeit.⁵

²Die Abschlussarbeit muss sich auf ein Thema der entsprechenden Zusatzausbildung beziehen und ist in einer im Voraus festgelegten Zeit durchzuführen.

³Die Zusatzausbildung und das Abschlussverfahren werden in einem Reglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist.

⁵Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

Art. 7 Urkunde

¹Die Abschlussurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und gegebenenfalls des Kantons oder der Kantone, welche die Urkunde ausstellen,
- b. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Titel des Abschlusses mit der Angabe der absolvierten Zusatzausbildung und einem Kurzbeschrieb der Inhalte,
- d. den Umfang der Zusatzausbildung (allenfalls ECTS Kreditpunkte),
- e. die Unterschrift der für die Ausstellung zuständigen Stelle sowie
- f. Ort und Datum.⁶

²Der anerkannte Abschluss trägt zusätzlich den Vermerk, "schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom)".

III. Anerkennungsverfahren

Art. 8 Anerkennungsgesuch und Prüfungsinstanz

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an das Generalsekretariat der EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung ist Aufgabe des Generalsekretariats der EDK. Sofern notwendig, können Fachexpertinnen oder -experten beigezogen werden.

⁶Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

Art. 9 Entscheidung

¹Der Vorstand der EDK entscheidet über die Anerkennung der Zusatzausbildung auf Antrag des Generalsekretariats der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

IV. Rechtsmittel

Art. 10

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).⁷

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 In-Kraft-Treten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

²Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

⁷Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

Bern, 17. Juni 2004

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl